



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. April 2014
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0812 (COD)**

**8824/14
ADD 1**

**CODEC 1080
ENFOPOL 106**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Initiative Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens hinsichtlich einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärung

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass mit dieser Verordnung zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) die Frage des Standorts der EPA geregelt werden soll, nachdem das Vereinigte Königreich beschlossen hatte, die EPA nicht länger in den derzeitigen Räumlichkeiten in Bramshill (Vereinigtes Königreich) zu beherbergen. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Kommission ihre Auffassung, dass eine alternative Lösung, und zwar die Verschmelzung oder zumindest Zusammenlegung von EPA und Europol, den Zielen der Rationalisierung und operativen Verbesserung beider Agenturen wirksamer Rechnung getragen hätte.

Des Weiteren weist die Kommission auf die etwaigen ungünstigen Auswirkungen dieses Beschlusses auf den Haushalt hin und stellt fest, dass sich die beiden Teile der Haushaltsbehörde auf jede möglicherweise erforderliche zusätzliche Finanzierung aus dem EU-Haushalt einigen müssten und eine solche Finanzierung durch die Mittel abgedeckt werden müsste, die innerhalb der jährlichen Spielräume und Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens zur Verfügung stehen.

Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem alle zum Berichtszeitpunkt relevanten Aspekte berücksichtigt werden. Die Kommission bekräftigt, dass sie bereit ist, einen Legislativvorschlag über eine neue Rechtsgrundlage für die EPA vorzulegen und im Einklang mit den Bestimmungen der Verträge von ihrem diesbezüglichen Initiativrecht Gebrauch zu machen.
